

Die nachstehenden Bedingungen der Marx Handwerk GmbH – Bereich Gebäudetechnik (im folgenden MAHG genannt) sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden.

Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).

1.2 Zum Angebot der MAHG gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich die MAHG Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis der MAHG Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2. Termine

2.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die die MAHG nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nichtdurchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

3.2 ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;

3.3 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

3.4 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;

3.5 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich

Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

4. Kostenvoranschläge

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Die Berechnung dieser Kosten setzt voraus, dass die MAHG einen separaten Werkvertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlages mit dem Kunden abgeschlossen und dort die Kostenpflicht geregelt hat.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen, usw., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material 2 Jahre.

Die Gewährleistung und Haftung bei Bauleistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.

5.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der MAHG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur der MAHG oder deren Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist die MAHG von der Mangelhaftung befreit.

5.3 Ist die MAHG zur Nacherfüllung verpflichtet, kann sie diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Gewerkes erbringen.

5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

5.5 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:

5.5.1 Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden;

5.5.2 Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag;

5.5.3 Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch;

5.5.4 Mängel durch Verschmutzung;

5.5.5 Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

5.6 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis, der MAHG Änderungen an den Leistungen vorgenommen werden.

5.7 Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturgegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung der MAHG, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.

5.8 Offensichtliche Mängel der Leistungen der MAHG muss der Kunde unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Eintritt der Erkennbarkeit, bei Abnahme oder Inbetriebnahme, der MAHG schriftlich

anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.

- 5.9 Die MAHG haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist sie zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Ziffer I, 6.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MAHG oder Ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Gewährleistungsfristen gelten auch für evtl. Ansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten der MAHG ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

6. Erweitertes Pfandrecht der MAHG an beweglichen Sachen

- 6.1 Der MAHG steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von der MAHG mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die MAHG ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Reparaturen

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich die MAHG das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen der MAHG aus dem Vertrag vor.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann die MAHG vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

Erfolgte die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde der MAHG die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Punkt 7 Abs. 2 entsprechend.

7.2 Sonstige Leistungserbringung

- 7.2.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der MAHG bis zur Erfüllung aller Ansprüche, die der MAHG aus dem jeweiligen Vertrag zustehen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist vor vollständiger Bezahlung nicht gestattet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die MAHG unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.2.2 Das Eigentum erstreckt sich ggf. auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Kunde stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für die MAHG her und verwahrt diese unentgeltlich für die MAHG. Hieraus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche gegen die MAHG.
- 7.2.3 Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt die MAHG zusammen mit den anderen Lieferanten – unter Ausschluss des Miteigentumserwerbs des Kunden – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
- a) Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware der MAHG zu dem Rechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, so erhöht sich der Eigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben andere Lieferanten ihren Eigentumsanteil ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht der MAHG nur der Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware der MAHG (einschließlich evtl. erbrachter Arbeits- und Dienstleistungen) zu den Rechnungswerten der anderen Lieferanten bestimmt.
- 7.2.4 Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus den Veräußerungen der Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und künftigen Lieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der MAHG an die MAHG ab. Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags der Rechnung der MAHG für die verarbeitete Vorbehaltsware an die MAHG abgetreten. Die MAHG nimmt die Abtretung an.
- 7.2.5 Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der MAHG ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum der MAHG stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an die MAHG abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 7.2.6 Bei Zahlungsverzug über 30 Tage oder Vermögensverschlechterung des Kunden ist die MAHG ohne weitere Fristsetzung berechtigt die Zession offenzulegen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde hat die hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich an die MAHG herauszugeben.
- 7.2.7 Übersteigt der Wert der der MAHG eingeräumten Sicherheiten die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so wird die MAHG auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.
- 7.2.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die MAHG zur Rücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die angegebenen Endpreise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

8.2 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von der MAHG abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.

8.3 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat dauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von der MAHG anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen für Verkäufe und Leistungen

1. Die angegebenen Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz der MAHG inkl. Mehrwertsteuer. Kosten für Versicherung, Fracht und Zoll ab Lieferort können getrennt berechnet werden.
2. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar.
3. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat dieser der MAHG den entstandenen Verzugsschaden mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinses zu ersetzen.

III. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke von der MAHG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten: Name/Firmenname, Adresse/Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des (Firmen) – Mobiltelefons, Fax – Nummer, Email-Adresse.

IV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz der MAHG. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.